Beiträge
zur
Kenntniß
der
romantischen Poesie.

Von
Friederich Diez.

Erstes Heft.

Berlin
bei G. Reimer.
1825.

Vorwort.

Diese Beiträge zur Kenntniß der Poesie des Mittelalters werden theils aus Abhandlungen, theils aus handschriftlichen Mittheilungen bestehen. Jeder, dem diese denkwürdige Litteratur werth ist, wird nicht umhin können, das Seinige beizutragen, (wie gering dieß auch seyn möge), damit das Studium derselben im Gange erhalten, und wo möglich allgemeiner werde. Im Ganzen bedarf die romantische Poesie keiner Empfehlungen mehr: ihr wissenschaftlicher Werth ist anerkannt, und diejenigen, welche sie genauer würdigen mögen, freuen sich auch der ästhetischen Reize ihrer einzelnen Erzeugnisse, und finden in dem historischen Zusammenhang und den gegenseitigen Verhältnissen der letzteren Stoff zu fruchtbaren und lehrreichen Untersuchungen.

Wenn in den folgenden Bogen der Westen vorzüglich berücksichtigt wird, so kann dieß nur zum Vortheil des Ganzen ausschlagen; weniger als zu irgend einer Zeit gab es im Mittelalter eine isolirte, nur aus eignen Mitteln hervorbildende Landespoesie: jeder geistige

Quell, wo er irgend entsprang, ob in Klein- oder Großbrittannien, in Frankreich oder Provence, in Deutschland oder Nordland, in Griechenland oder dem Oriente, wurde bei der vielfachen Berührung der Völker und dem erstaunlichen Hange zu poetischer Unterhaltung, verbunden mit der kindlichen Verehrung alles Wissenschaftlichen, überaus schnell durch alle Lande verbreitet, und so der nationalen Beschränktheit entgegen gewirkt. Der Einfluß von Westen war aber seit den Kreuzfahrten überwiegend, und gerne hat unser empfängliches Vaterland das Fremde aufgenommen, gepflegt und zum Theil veredelt.

Der Versuch über die Minnehöfe scheint auf den ersten Blick mehr der Geschichte der Cultur im engern Sinne, als der Geschichte der Poesie anzugehören; es zeigt sich indessen bald, wie sehr dieser Gegenstand in letztere eingreift. Ich hätte mit leichterer Mühe einen angenehmeren Stoff behandeln können, allein es schien mir der Mühe werth, jenes berufene Institut, welches man als ein wesentliches Stück der provenzalischen Poesie betrachtet hat, näher zu beleuchten.

Bonn, im Februar 1825.

F. D.

Ueber die Minnehöfe.

Die neuern Untersuchungen über die Minnehöfe haben einen Gegenstand zur Sprache gebracht, welcher in so ferne einer genauen Prüfung werth scheint, als er einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte der Sitten und der Poesie des Mittelalters zu liefern verspricht. Sollte sich die durch jene Untersuchungen gewonnene Ansicht bestätigen, nach welcher gewisse weibliche Gerichtshöfe zur Entscheidung von Liebeshändeln bestanden hätten, so würde hierdurch nicht allein eine sehr leichtfertige Behandlung der Liebe für jenen Zeitraum beurkundet, sondern selbst der Rang, welchen das Ritterthum den Frauen zugestand, zu einer Art von Gynäkokratie gesteigert werden, wovon jene Zeit übrigens keine Spuren enthält. Da man aber den Minnehöfen außer dieser juristischen auch noch eine ästhetische, wiewohl der ersteren untergeordnete, Wirksamkeit zugesteht, und sie in dieser Hinsicht als förmliche poetische Gesellschaften betrachtet, so würde durch diese Sitte, wenn sie sich wirklich nachweisen ließe, die Geschichte der Poesie, welcher solche Vereine im zwölften und dreizehnten

Jahrhundert unbekannt geblieben, berichtigt werden können. Ueberdieß muß eine genaue Würdigung jenes Gegenstandes für die Geschichte der Dichtkunst auch um deßwillen von Nutzen seyn, als die Erläuterung gewisser Poesieen der romantischen Zeit von derselben unzertrennlich ist.

Durch gegenwärtigen Versuch glaube ich die Sache theilweise in ein andres Licht zu setzen; indessen bin ich weit entfernt, meine Ansicht für untrüglich ausgeben zu wollen. Streng geschichtliche Zeugnisse müssen das Urtheil leiten und einschränken, indem sie ihm ein unfehlbares Ziel vorhalten; das unsichere Feld der Vermuthung hingegen, auf welchem sich der Geschichtschreiber der Liebeshöfe meistens befindet, kann leicht individueller Neigung Spielraum geben. Wenigstens aber hoffe ich, einzelne Stellen und Bemerkungen zu liefern, welche bei einer weiteren Bearbeitung von Einfluß seyn müssen.

Ehe ich nun zur Prüfung der Sache schreite, muß ich mich über den schon in etymologischer Hinsicht schwankenden, durch die Schriftsteller aber noch mehr verdunkelten Ausdruck Minnehof (cour d'amour) erklären: denn in einer Untersuchung thut es vor allem noth, den Gegenstand derselben scharf zu bezeichnen. Unter jenem Ausdruck haben manche nichts anders als poetische Spielplätze, andre dagegen förmliche Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung von Liebesstreitigkeiten verstan-

den; die meisten aber, und unter diesen die neueren, pflegen beide ganz verschiedene Dinge, als neben einander bestehend hierunter zu begreifen. Ohne Zweifel ist diese Verwechslung durch die unsichere Bedeutung des Wortes selbst veranlaßt worden: denn das französische cour d'amour kann eben sowohl Minnegericht, wie Minnegesellschaft heißen, und letztere könnte wenigstens die Pflege des Minnegesangs zum Zwecke gehabt haben. Der Gebrauch der alten Dichter würde hierin den Ausschlag geben, allein ihnen ist der Ausdruck ganz unbekannt geblieben. Ich erkläre daher, daß ich unter Minnehof einen Verein verstehe, zur Schlichtung von Liebeshändeln bestimmt, gleichviel, ob zugleich poetische Angelegenheiten darin verhandelt wurden oder nicht; solche Vereine aber, worin das letzte allein statt fand, werde ich als poetische Gesellschaften bezeichnen, so wie ich andrerseits diejenigen Vereine, welche sich ausschließlich mit Beurtheilung von Liebeshändeln beschäftigten, mit dem strengern Ausdruck Minnegerichte belegen, diesen Ausdruck aber auch auf einzelne Personen, welche dergleichen Fälle beurtheilten, anwenden werde. Uebrigens wird sich die Untersuchung unmittelbar nur auf Minnehöfe und Gerichte beziehen, rein poetische Gesellschaften aber nur alsdann berücksichtigen, wenn sie mit jenen Anstalten vermengt worden sind, und also wieder getrennt werden müssen.

Unter den Schriftstellern dürfen nur diejenigen angeführt werden, welche unsre romantischen Rechtshöfe zum Gegenstand einer ausführlicheren Untersuchung gemacht haben. Zuerst that dieß Roland in seinen Recherches sur les prérogatives des Dames chez les Gaulois, sur les Cours d'Amour etc. vom Jahr 1787; allein seine Schrift ist ohne Kritik und hat kaum noch Werth als Notizensammlung. Zum Theil ging sie über in v. Aretin's historische Abhandlung über die Minnegerichte des Mittelalters, welche die von ihm 1803 herausgegebenen Aussprüche derselben begleitet. Der letztere Theil des Buches hätte bei seinem Erscheinen etwas mehr Aufmerksamkeit erregen sollen, als er that; in der Abhandlung aber geht der Verfasser unter in einem Meer von unnützen Stellen und Büchertiteln, nachdem er auch nicht eine einzige gehörig begründete Ansicht aufgestellt hat. Weit mehr Berücksichtigung verdienen die neuesten Untersuchungen, zuerst die lichtvolle und planvolle Abhandlung, welche Raynouard in den zweiten Band seiner Choix des poésies originales des Troubadours 1817 eingeschaltet hat. Dieser Gelehrte schien als Kenner der ältern Litteratur und Geschichte Frankreichs mehr als Einer berufen zu seyn, unsre in dem Helldunkel der Romantik schimmernden Gerichte näher zu beleuchten. Auch kann man seine Abhandlung nicht anders als mit Wohlgefallen und Befriedigung lesen, insoferne

der Verfasser, abgesehen von Kenntnissen und Genauigkeit der Untersuchung, die Kunst hoher Einfachheit der Darstellung besitzt, was einem deutschen Leser wohl thun muß; nur scheint die poetische Weichheit, welche sein Vortrag bisweilen annimmt, der Untersuchung mehr zum Nachtheil als zum Vortheil zu gereichen. Fragen wir nach dem Ursprunge der Anstalten, so wird uns (S. LXXIX und LXXX) folgende Antwort: »Diese mehr strengen als furchtbaren Tribunale, wo die Schönheit selbst eine von der Artigkeit und Meinung anerkannte Gewalt ausübend, über Untreue oder Unbestand der Liebenden, über Strenge oder Eigensinn ihrer Frauen Recht sprach, und durch eben so sanften, als unwiderstehlichen Einfluß zum Vortheil der Verfeinerung der Sitten, der ritterlichen Begeisterung, jene ungestüme und zarte Leidenschaft läuterte und veredelte, welche die Natur dem Menschen zu seinem Glück verleiht, welche aber fast immer die Pein seiner Jugend, und zu oft das Unglück seines ganzen Lebens ausmacht — diese Anstalten waren nicht das Werk des Gesetzgebers, sondern die Wirkung der Verfeinerung der Sitten, der Gebräuche und der Vorurtheile des Ritterthums.« Ihre Dauer wird (S. LXXXI und XCVI) mit Gewißheit von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis über das vierzehnte hinaus angenommen, allein sie können älter seyn. Hinsichtlich ihrer Einrichtung und Wirksamkeit wird uns

(S. C bis CIII) gesagt, die Partheien hätten sich persönlich eingefunden, und ihre Sache verfochten, oft aber habe der Hof über den Gegenstand eingeschickter Bittschriften und Tensonen entschieden. Die gegebenen Urtheile, von welchen man übrigens appelliren durfte, enthielten die Entscheidungsgründe gestützt auf ein eignes Gesetzbuch der Liebe, und dienten andern Höfen dieser Art zur Richtschnur. »Allein worin bestand die Macht dieser Tribunale, worin ihre Zwangsmittel?« fragt der Verfasser (S. CXXIII) und antwortet also: »In der Meinung, dieser überall, wo sie herrscht, so furchtbaren Gewalt; in der Meinung, welche keinem Ritter daheim in dem Schooße seiner Familie ruhig zu leben vergönnte, wenn die andern zu den Feldzügen über Meer abgingen; in der Meinung, welche späterhin die Spielschulden wie geheiligt zu zahlen nöthigte, indeß die Gläubiger, die der Familie ihren Lebensunterhalt geliefert, schamlos abgewiesen wurden; in der Meinung, welche nicht erlaubt, den Zweikampf abzulehnen, den das Gesetz als Verbrechen zu strafen droht; in der Meinung endlich, welcher selbst Tyrannen nachgeben müssen.« — Kurz auf diese Abhandlung erschien zu Leipzig (1821) ein Büchlein, die Minnehöfe des Mittelalters und ihre Entscheidungen oder Aussprüche betitelt, von einem Ungenannten, dem man das Lob, wonach er trachtet, nämlich, eine Zusammenstellung alles dessen

geliefert zu haben, wodurch das Wesen der Minnehöfe (im Sinne des Verfassers) klar vor Augen gebracht werde, nicht wohl versagen kann, wobei er obendrein die beste Ordnung beobachtet hat. Indessen ist sein Werkchen doch nur eine Wiederhohlung der Arbeiten theils Aretin's, theils Raynouard's, erweitert durch reichliche Auszüge meist aus Quellenschriften, durch Uebersetzungen, ausführliche Büchertitel und einiges Eigene. Fremden Fleiß auf bequeme Weise zu benutzen, kann, wenn auch dem Schriftsteller nicht rühmlich, doch dem Leser nützlich werden; seine Gewährsmänner nicht zu nennen, kann zur Ersparung des Raumes gut seyn; dagegen verlangt man mit Recht, daß bei diesem Geschäft das Fehlerhafte der Vorgänger nicht übergepflanzt, oder gar durch Ungeschick neue Fehler eingeführt werden, wie dieß unserm Verfasser begegnet ist *). Ferner schadet ihm seine

*) Ein Vorwurf, wie dieser, bedarf einiger Belege. S. XV sagt er: »Und betrachtete Papon und Fauchet sie (die Minnehöfe) nicht als bloße Spiele des Witzes und des Verstandes? La Curne de Sainte-Palaye sie nicht als bloße Höflichkeitsparlemente?» Allein 1) der gute Fauchet, welchen Aretin S. 15 gleichsam an den Haaren herbeizieht, redet mit keiner Sylbe von den Cours d'amour, sondern namentlich und ausdrücklich von den bekannten Jeux sous l'ormel, die allerdings bloße poetische Unterhaltungen waren. 2) Kein gesunder Leser wird aus der von Aretin S. 24 angeführten Stelle des

Unkenntniß gleichzeitiger oder einschlagender Litteratur, und endlich, wie es scheint, sein Mangel an historischer Kritik. Den Ursprung der Minnehöfe denkt er sich, wie Aretin, ihren Untergang setzt er (S. 19) in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, da durch die Einführung eines stehenden Heeres unter Karl VII, (der aber, wohlgemerkt, in der Mitte des fünfzehnten regierte) das alte Ritterthum gesunken und die Troubadours verschwunden seyen, welches denn den Untergang jener Anstalten nach sich gezogen habe (!) Den Wirkungskreis derselben findet er (S. 33) in der Aburtheilung dichterischer Wettkämpfe und Liebeszän-

---

La Curne de Sainte-Palaye herausbringen, daß dieser sie für Höflichkeitsparlemente gehalten habe. Ueberhaupt, was soll das endlose aus Aretin's Buche abgeschriebene Verzeichniß von Schriftstellern, die von der Sache nur träumten oder höchstens einen flüchtigen Blick darauf warfen? — S. 76 erwähnt er, nach Rolland, eines altfranzösischen Gedichtes von Flos und Blanchiflos, und bringt letztere mit einer Blanciflos bei dem Capellan Andreas in Verbindung. Hätte er sich die Mühe genommen, das Gedicht, das ihm doch wichtig seyn mußte, einzusehn, so würden sich jene Namen vor seinen Augen in Blancheflor und Florance verwandelt haben, welches einen großen Unterschied macht. — S. XVII. liest man mit Erstaunen: «Ein Mißverständniß in dieser schätzbaren Abhandlung (von Eichhorn nämlich) möge hier berichtigt werden.» Wer in der Welt wird nicht glauben, die nun folgende Berichtigung sey das Werk des Verfassers;